



Resolution*"Der Konflikt auf der koreanischen Halbinsel"*

Der Sicherheitsrat,

erschreckt zur Kenntnis nehmend, dass sich seit den vergangenen Resolutionen, namentlich die Resolution 825 (1993), die Resolution 1540 (2004), die Resolution 1695 (2006) und die Resolution 1718 (2006), und insbesondere die Resolution 1874 (2009), sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006 (S/PRST/2006/41) und 13. April 2009 (S/PRST/2009/7), an der Haltung Nordkoreas wenig geändert hat,

zutiefst enttäuscht, dass die DVRK auch 13 Monate nach der Resolution 1874 nicht die Möglichkeit des friedlichen Dialoges wahrgenommen hat und sich weiterhin weigert an den Sechs Parteien Gesprächen teilzunehmen,

betont die Bereitschaft von China, Südkorea, Japan, Russland, Großbritannien und den USA zu weiteren diplomatischen Bemühungen um einen Dialog mit Nordkorea, einschließlich der Wiederaufnahme der Gespräche mit Nordkorea,

bestürzt über die Androhungen Nordkoreas sein Atomwaffenarsenal im Falle weiterer Sanktionen durch den UN-Sicherheitsrat weiter aufzurüsten und abermals unterstreichend, dass dies dem Abrüstungsgedanken des NVV widerspricht,

bekräftigend, dass ein erneutes Aufrüsten Nordkoreas eine Provokation der internationalen Staatengemeinschaft, und insbesondere Südkoreas und der USA darstellt,

nach Untersuchung durch eine internationale Untersuchungskommission zu der Erkenntnis kommend, dass Nordkorea am 26. März 2010, die Cheonan versenkt hat und 46 südkoreanische Seeleute getötet hat,

überzeugt davon, dass der Angriff auf die Cheonan den Frieden und die Sicherheit in Nordostasien gefährdet und nach Artikel 2 der UN Charta mit den Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbar ist,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und Maßnahmen nach deren Artikel 41 ergreifend,

1. verurteilt mit allem Nachdruck die Versenkung der Cheonan am 26. März 2010 durch einen nordkoreanischen Torpedo, bei der 46 südkoreanische Seeleute ihr Leben verloren;
2. beschließt, dass die Grenzen Nordkoreas unter internationale Kontrolle gestellt werden und Grenzkontrollen in beide Richtungen durch UN Blauhelme durchgeführt werden;
3. verurteilt das erneute Bestreben der nordkoreanischen Regierung sein Atomwaffenarsenal weiter aufzurüsten;
4. fordert Nordkorea dazu auf unverzüglich und ohne weitere Vorbedingungen wieder an den Sechs Parteien Gesprächen teilzunehmen und sich konstruktiv für den Frieden auf der koreanischen Halbinsel einzusetzen;
5. beschließt, dass Nordkorea mit sofortiger Wirkung seinen Verpflichtungen nach der Resolution 1874 und insbesondere dem 8. Operativen Absatz nachzukommen hat;
6. beschließt, dass die Maßnahmen in Ziffer 8 a) der Resolution 1718 (2006) auch auf Kleinwaffen, leichte Waffen und dazugehöriges Material zutreffen, sowie auf Finanztransaktionen, technische Ausbildung, Beratung, Dienste oder Hilfe Anwendung finden, die mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung oder dem Einsatz solcher zusammenhängen;
7. beschließt, dass Einfrieren aller Nordkoreanischer im Ausland ansässiger Konten mit sofortiger Wirkung;
8. untersagt den Ausrichtern von internationalen Sportveranstaltungen Mannschaften oder einzelne Sportler aus Nordkorea teilnehmen zu lassen bis die nordkoreanische Regierung sich dazu bereit erklärt wieder an den Sechs Parteien Gesprächen teilzunehmen;
9. beschließt ein umfassendes Verbot von finanzieller Unterstützung zur Entwicklung des nordkoreanischen Energiesektors;
10. ruft alle Länder abermals auf jegliche Fracht von und nach Nordkorea zu inspizieren, wenn der Verdacht vorliegt, dass das Transportgut gegen die Bestimmungen dieser Resolution, der Resolution 1718 oder der Resolution 1874 verstoßen;
11. beschließt mit der Angelegenheit weiterhin aktiv befasst zu bleiben.